



0078

155

Ausgehend von den Erfahrungen und den praktischen Erfordernissen wurde in die Strafbestimmungen dieser Gesetze die Haftstrafe als mögliche weitere Strafmaßnahme neu aufgenommen. Dadurch wird es jetzt noch besser möglich sein, beispielsweise im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens wirksamer auf solche Straftaten, wie z. B. das Einschleusen von Hetzliteratur oder anderen Materialien durch maoistische oder auch kirchlichegebundene Kräfte zu reagieren.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch nochmals an die neue Möglichkeit, zur Haftstrafe die Geldstrafe als Zusatzstrafe aussprechen zu können.